

BGer 9C 329/2021 vom 2. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_329_2021

FR: TF 9C 329/2021 du 2 juillet 2021

IT: TF 9C 329/2021 del 2 luglio 2021

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
02.07.2021 9C 329/2021 (9C_329/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe
Cour de droit social) 02.07.2021 9C 329/2021 (9C_329/2021) Tribunale federale IV Corte
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 02.07.2021 9C 329/2021 (9C_329/2021)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_329/2021 Urteil vom 2. Juli 2021 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Dormann. Verfahrensbeteiligte A. _____, allenfalls vertreten durch B. _____, Beschwerdeführer, gegen Ausgleichskasse des Kantons Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung, Beschwerde gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 5. Mai 2021 (VBE.2021.4). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 7. Juni 2021 (Poststempel) gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 5. Mai 2021, in die Verfügung des Bundesgerichts vom 9. Juni 2021, womit A. _____ resp. sein allfälliger Rechtsvertreter aufgefordert wurde, die fehlende Vollmacht bis zum 28. Juni 2021 einzureichen, ansonsten die Rechtschrift unbeachtet bleibe, und gleichzeitig auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung hingewiesen worden ist, in die daraufhin am 14. Juni 2021 eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass sich die Parteivertreter und -vertreterinnen durch eine Vollmacht auszuweisen haben (Art. 40 Abs. 2 BGG), das innert der nach Art. 42 Abs. 5 BGG angesetzten Frist keine Vollmacht eingereicht wurde und weder ersichtlich ist noch begründet wird, weshalb zu deren Beibringung eine "2. Nachfrist" angesetzt werden müsste, dass sodann ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des betreffenden Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sein sollen (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 V 286 E. 1.4), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 145 I 26 E. 1.3; 140 III 264 E. 2.3), und in Bezug auf die Verletzung von Grundrechten erhöhte Anforderungen an die Begründungspflicht bestehen (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1), dass der Beschwerdeführer resp. sein allfälliger Rechtsvertreter lediglich in appellatorischer Weise eine "neue rechtliche Überprüfung durch das Bundesgericht" verlangt und die Höhe des Verzugszinssatzes (vgl. dazu Art. 42 Abs. 2 AHVV [SR

831.101]) kritisiert, auch wenn er dabei Grundrechte anruft und der Vorinstanz teilweise fehlende rechtliche Würdigung vorwirft, dass die beiden Eingaben somit den inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügen, da ihnen auch nicht ansatzweise entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG auf einer Rechtsverletzung beruhen oder qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 135 II 145 E. 8.1; Urteil 9C_607/2012 vom 17. April 2013 E. 5.2) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau, 4. Kammer, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 2. Juli 2021 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.